

welche der Niederlagscontroleur angewiesen hat, und es darf Niemand diese Stellen eigenmächtig verändern oder verlassen und andere wählen.

4) Ebenso ist dem Niederlagscontroleur Anzeige zu machen, wenn die niedergelegten Waaren ganz oder zum Theil von den Niederlagsplätzen wieder weggeschafft werden sollten, damit derselbe die von zwei zu zwei Monaten weiter fällige Niederlagsgebühr von den längere Zeit auf den Plätzen verbleibenden Waaren berechnen kann.

5) Wer die unter Nr. 2—4 angegebenen Vorschriften nicht beobachtet, versällt, wenn die Nichtbeachtung derselben nicht schon als Sinterziehung der Gebühr oder als crimineel strafbarer Betrug härter bestraft werden könnte, in jedem Contraventionsfalle in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern — —, welche bei Wiederholungen erhöht werden kann.

Der Stadtrath erwartet, daß diesen Bestimmungen nunmehr genau nachgegangen werde, und wird Gebührenhinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, unanfechtlich zur Bestrafung bringen.

Ries, den 15. August 1859.

Der Stadtrath.

Steger, Bürgermstr.

Bekanntmachung.

Nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten soll nunmehr zur Wahl der neuen Stadtverordneten verfahren und zu diesem Behufe mit der Wahl von dreizehn Wahlmännern (10 ansässigen und 3 unansässigen) begonnen werden, von welchen, nachdem sie von den Urwählern gewählt worden sind, neun Stadtverordnete (sechs ansässige und drei unansässige) und sechs Ersatzmänner (vier ansässige und zwei unansässige) aus der Mitte der wählbaren Bürgerschaft ernannt werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die im Gasthose zum Kronprinzen allhier angeschlagene Bekanntmachung und die daselbst aushängende Liste der stimmberechtigten und wählbaren Bürger wird daher jeder stimmberechtigte Bürger hiermit geladen,

den 6. September d. J.,

in der Zeit von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr in der Rathsexpedition allhier vor der Wahldeputation zu erscheinen und den ihm vorher zugesendeten, gestempelten und von ihm nach den darauf bemerkten Regeln ausgefüllten Stimmzettel abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder stimmberechtigte Bürger bei Verlust seines Stimmrechts persönlich zu erscheinen hat, da Bevollmächtigte oder bloße schriftliche Anmeldungen und Eingaben nicht zugelassen sind.

Die von jedem stimmberechtigten Bürger zu ernennenden 13 Wahlmänner sind lediglich aus den in der Wahlliste verzeichneten Bürgern zu wählen. Des Stimmrechts und der Wählbarkeit sind unter Anderen auch diejenigen Bürger verlustig, welche mit der Abentrichtung der Landes- oder Gemeindegaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre im Rückstande sich befinden, dafern diese Rückstände nicht wenigstens acht Tage vor dem obigen Wahltermine abgeführt würden.

Einwendungen gegen die Wahlliste, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darin weggelassener Bürger, oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen, oder eine Abänderung in der Classification der Ansässigen zum Zwecke haben, sind wenigstens acht Tage vor dem Wahltage zur Kenntniß und Entscheidung des Stadtraths zu bringen.

Ries, den 17. August 1859.

Der Stadtrath daselbst.

Steger, Bürgermstr.

Hilferuf.

Milde Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten in Falkenstein nehmen zur Beförderung in Empfang

Ries, den 18. August 1859.

Bürgermeister Steger,

Stadtrath Zeidler und

Stadtrath Thomas.

Zum bevorstehenden Lorenzmarkt empfehle ich Wiederverkäufern alle Sorten

Branntweine und Cigarren

billigst

Strebler.

Willh. Bruchholz.

Der Schützen-Einzug

erfolgt Dienstag, den 23. August, Abends.

Die Schützengesellschaft.